

Anlage Höhe der Ausgleichszahlungen gemäß § 2 Abs. 2

Erhöhte Anforderungen an die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung	Höchstbeträge für die Ausgleichszahlung
Verbot oder Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen oder organischen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	bis zu 250 Euro/ha/Jahr, bei naturschutzfachlich besonders vordringlichen Zielen bis zu 350 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wiesen für die Zeit vom 15. März bis – 14. Juni – 30. Juni – 31. August eines Jahres	bis zu 100 Euro/ha/Jahr bis zu 125 Euro/ha/Jahr bis zu 175 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen der Intensität oder des Zeitraums der Beweidung	bis zu 120 Euro/ha/Jahr
Verbot oder Einschränkung des Einbringens von mineralischen oder organischen Düngemitteln, Kalk oder chemischen Mitteln in fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche oder Stillgewässer	bis zu 125 Euro/ha Gewässerfläche/Jahr
Einschränkungen der Besatzmöglichkeiten für fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche oder sonstige Gewässer	bis zu 150 Euro/ha Gewässerfläche/Jahr
Einschränkungen von Entlandungsmaßnahmen bei fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen; ein Ausgleich ist nur für den Teil der nicht-entlandbaren Flächen zu leisten, der 20 v.H. der gesamten Teichfläche überschreitet.	bis zu 275 Euro/ha Teichfläche/Jahr
Einschränkungen der Bewirtschaftung von Teichen, z.B. beim Bespannen und Abfischen oder bei der Fütterung	bis zu 375 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen in der Hiebsart auf Waldflächen	15 bis 50 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen in der Baumartenwahl	bis 550 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen im Waldaufbau	25 bis 350 Euro/ha/Jahr
Verbot der Düngung oder Kalkung auf Waldflächen	40 Euro/ha/Jahr ¹
Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen	15 Euro/ha/Jahr ²
Verbot der Nutzung von Totholz-, Horst- oder Höhlenbäumen	25 bis 200 Euro/Efm o.R. ³
Erhöhter Arbeits- und Maschineneinsatz in Folge der genannten Verbote oder Einschränkungen	bis zu 450 Euro/ha/Jahr auf Grünland bis zu 35 Euro/ha/Jahr auf Waldflächen bis zu 75 Euro/ha/Jahr in fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen oder sonstigen Gewässern

¹ [Amtl. Anm.:] nur bei düngungsnotwendigen oder kalkungsnotwendigen Standorten

² [Amtl. Anm.:] im Einzelfall bei bestandsbedrohenden Kalamitäten Ausgleich des Bestandswerts, soweit nicht Art. 36 BayNatSchG

³ [Amtl. Anm.:] Wertrahmen nur für Stämme durchschnittlicher Qualität (B/C-Stämme). Bei Anteilen höherwertiger oder geringerwertiger Sortimente (Stammholzgüteklasse A bzw. C und D HKS) nach gesonderter Wertermittlung.